

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 20.

München, den 24. April 1884.

### Inhalt:

Gesetz vom 21. April 1884, die Landeskultur-Rentenanstalt betr. — Königliche Deklaration vom 21. April 1884, betreffend die Abänderung des Art. 36 Abs. I des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt. — Bekanntmachung vom 9. April 1884, die f. Grundrenten-Ablösungskasse betreffend. — Bekanntmachung vom 16. April 1884, die Ausführung der Rechtsanwalts-Ordnung vom 1. Juli 1878, hter die Vorstände der Anwaltskammern betreffend. — Ordens-Verleihungen. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Berichtigung.

Gesetz, die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und anordnen, was folgt:

#### Art. 1.

Für das Königreich Bayern wird eine Landeskultur-Rentenanstalt als Staatsanstalt zu dem Zwecke errichtet, um die Beschaffung von Kapitalien zur Ausführung von Kultur-unternehmungen zu erleichtern.

Zu diesem Behufe werden vierprozentige Schuldverschreibungen (Landeskultur-Rentenscheine) ausgegeben, deren gleichzeitiger Umlauf den Maximalbetrag von zwei Millionen Mark nicht übersteigen darf. Diese Schuldverschreibungen bilden eine unter verfassungsmäßiger Gewährschaft stehende besondere Staatsschuld.

Von der bei der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt bestehenden Grundrenten-Ablösungskasse ist diese Staatsschuld besonders nachzuweisen und mit dem Vermögen der Landeskultur-Rentenanstalt als besonderer Fond zu verwalten.

Die Bestimmungen über die rechtliche Vertretung der Landeskultur-Rentenanstalt werden durch Verordnung getroffen.

#### Art. 2.

Die Anstalt gewährt nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Mittel Darlehen zur Ausführung folgender Kulturunternehmungen:

- 1) von Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen,
- 2) von Korrekturen an Bächen und Privatflüssen, Anlagen zum Uferschutz und zum Schutze gegen Ueberschwemmungen,
- 3) von Zusammenlegung von Grundstücken,
- 4) von Urbarmachung öder Flächen, dann Meliorationen von Feldern und Wiesen,
- 5) von Wegeanlagen, welche zu einer besseren Benützung landwirtschaftlichen Grundbesitzes bestimmt sind,
- 6) von Aufforstung der den Gemeinden gehörigen Dedflächen.

#### Art. 3.

Zur Prüfung und Bescheidung der Gesuche um Darlehen, zur Bewirkung des Darlehensvollzuges und zur Ueberwachung der Darlehensverwendung wird im k. Staatsministerium des Innern eine Kommission — Landeskultur-Rentenkommission — gebildet.

Die Zusammensetzung derselben wird durch Verordnung geregelt. Die Mitglieder werden vom Könige ernannt.

#### Art. 4.

Die Darlehen werden in baarem Gelde oder in Schuldverschreibungen zum Nennwerthe gegeben.

In soweit der Darlehensbetrag sich in Schuldverschreibungen nicht ausgleichen läßt, wird derselbe stets in baarem Gelde gewährt und, soferne der Kursstand der Schuldverschreibungen den Nennwerth derselben nicht erreicht, die Baarzahlung im Verhältnisse dieser Differenz gekürzt.

#### Art. 5.

Die Darlehen sind Seitens der Anstalt unkündbar.

Ausnahmsweise ist die Kommission befugt, das Darlehen beziehungsweise den ungetilgten Rest desselben zur Rückzahlung nach Ablauf von sechs Monaten zu kündigen:

- 1) wenn das Darlehen nicht innerhalb der hiezu bestimmten Frist dem Plane der Kulturunternehmung entsprechend verwendet wurde,
- 2) wenn die Rechtsgiltigkeit oder der Rang der bestellten Hypotheken oder Realrenten bestritten wird,
- 3) wenn ein Besizgnachfolger die persönliche Verbindlichkeit des Darlehensnehmers nicht übernimmt.

#### Art. 6.

Der Darlehensnehmer hat sich zu verpflichten, vom Tage der Darlehenshingabe anfangen, jährlich  $3\frac{3}{4}$  vom Hundert zur Verzinsung des Darlehens und  $\frac{1}{2}$  vom Hundert zur Tilgung desselben, sohin im Ganzen  $4\frac{1}{4}$  vom Hundert des Darlehens-Nennwerthes in halbjährigen Raten und in baarem Gelde auf die Dauer von 58 Jahren an die Anstalt zu entrichten.

Die nach dem Nennwerthe festgesetzten Zinsen sind der fortschreitenden Tilgung des Darlehens ungeachtet im vollen Betrage während des erwähnten Zeitraumes fortzubezahlen und dienen, soweit sie mehr betragen als der Zins der Restschuld, zur Tilgung des Darlehens.

Die obigen Zinsen und Tilgungsbeträge bilden zusammen die vom Schuldner zu entrichtende Kulturrente. Mit Entrichtung derselben wird in 58 Jahren die Schuld an Kapital und Zinsen getilgt.

Auf Antrag des Darlehensnehmers kann bei der Darlehenshingabe zu obigem Zinsfuße ein höher bemessener jährlicher Tilgungsbetrag und hiedurch eine Abkürzung der Tilgungsperiode von der Kommission festgesetzt werden.



## Art. 7.

Zur Sicherheit des Darlehens und der Rulturrente ist Hypothek auf land- oder forstwirtschaftlich benüzbarem Grundbesitz und zwar innerhalb der ersten Hälfte seines Werthes zu bestellen. Grundbesitz, welcher bereits verpfändet ist, kann überdies nur dann als Sicherheit angenommen werden, wenn die Hypothekgläubiger der für das Darlehen und die Rulturrente zu bestellenden Hypothek im Range ausweichen.

## Art. 8.

In den Landestheilen rechts des Rheines kann die Sicherheit auch in der Art geleistet werden, daß die Rulturrente auf land- oder forstwirtschaftlich benüzbarem Grundbesitz unter Einwilligung der Hypothekgläubiger im Vorrang vor den Hypotheken als ablösbare Realrente, deren Kapital- oder Ablösungswertb innerhalb der ersten Werthshälfte des Grundbesitzes zu stehen kommt, übernommen und in das Hypothekenbuch eingetragen wird.

Ist eine Realrente bestellt worden, so steht in Besitzänderungsfällen der Erwerber für alle Rückstände ein und können entgegenstehende Vertragsbestimmungen nur zum Regresse gegen Mitkontrahenten benützt werden.

Die Ablösung der Realrente kann binnen sechs Monaten Seitens der Kommission gefordert werden:

- 1) in den Fällen des Art. 5 Abs. II Ziff. 1 und 2,
- 2) wenn ohne Einwilligung der Anstaltsverwaltung von dem belasteten Grundbesitz ein Grundstück oder Realrecht abgetrennt worden ist.

## Art. 9.

An Gemeinden können Darlehen ohne Sicherheitsbestellung gewährt werden.

Bezüglich der Darlehen an Genossenschaften, welche sich auf Grund des Art. 2 des Gesetzes über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur vom 28. Mai 1852 gebildet haben, gelten folgende besondere Bestimmungen:

- 1) Die Genossenschaft ist in der Regel gehalten, das Darlehen in höchstens 28 $\frac{1}{2}$  Jahren zu tilgen und deshalb außer den Zinsen einen jährlichen Tilgungs-

betrag von mindestens zwei vom Hundert des Darlehensnennwerthes in halbjährigen Raten an die Anstalt zu entrichten.

- 2) Auf die Vertheilung der Kulturrente unter die Genossenschaftsmitglieder finden die Bestimmungen in Art. 13 des bezeichneten Gesetzes vom 28. Mai 1852 Anwendung.
- 3) Die ermittelten Theilrenten sind öffentliche Abgaben und haften als solche auf den betreffenden Grundstücken. Denselben kommt das in Art. 108 Ziff. 1 der Subhastationsordnung vom 23. Februar 1879 bestimmte Vorzugsrecht zu.

#### Art. 10.

Die Darlehensgesuche werden bei der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Unternehmen durchgeführt werden soll, angebracht. Erstreckt sich das Unternehmen über die Bezirke mehrerer Distriktsverwaltungsbehörden, so ist vorbehaltlich der Bestimmungen einschlägiger Spezialgesetze diejenige Distriktsverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der größte Theil der betreffenden Grundfläche sich befindet.

- Das Gesuch hat eine mit den erforderlichen Plänen und Kostenvoranschlägen versehene Darlegung des beabsichtigten Unternehmens, der dadurch zu bewirkenden Verbesserungen und der davon für das Grundstück zu erwartenden Werthserhöhung zu enthalten. Außerdem ist in Ansehung der Sicherheitsbestellung der Nachweis darüber beizubringen, daß das Darlehen und die Kulturrente innerhalb der ersten Hälfte des Werthes des Grundbesitzes zu stehen kommt. In den Landestheilen rechts des Rheines hat das Gesuch auch die Erklärung zu enthalten, ob die Sicherheit nach Art. 7 oder nach Art. 8 bestellt werden soll.

Die Distriktsverwaltungsbehörde hat die etwa nöthige Ergänzung des Gesuches zu veranlassen und dasselbe mit gutachtlicher Aeußerung der Kommission in Vorlage zu bringen.

#### Art. 11.

Bei der Prüfung des Gesuches kann die Kommission Sachverständige vernehmen oder durch die Distriktsverwaltungsbehörde vernehmen lassen. Die Sachverständigen können be eidigt werden.

Auf Grund des Ergebnisses der Prüfung kann die Kommission dem Gesuchsteller für den Fall der Bestellung der geforderten Sicherheit ein Darlehen zusichern, welches den

Betrag der zu erwartenden Werthserhöhung und, wenn die Kosten des Unternehmens geringer sind, den Betrag der letzteren nicht übersteigen darf. Dabei sind die Darlehensbedingungen zu bestimmen. Größere Darlehen sollen in der Regel in Theilbeträgen nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeiten ausgezahlt werden.

Mit der Auszahlung des Darlehens darf erst nach Bestellung der geforderten Sicherheit auf Anweisung der Kommission vorgegangen werden.

#### Art. 12.

In den Landestheilen rechts des Rheines findet auf Antrag des Gesuchstellers eine gerichtliche Aufforderung der Hypothekgläubiger zur Erklärung darüber, ob sie der Eintragung der für das Darlehen und die Kulturrente zu bestellenden Sicherheit (Art. 7 und Art. 8) widersprechen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

- 1) Der Antrag ist mit dem Darlehensgesuche zu verbinden.
- 2) Nach Zusicherung des Darlehens läßt die Kommission ihren Bescheid und das Darlehensgesuch mit den Beilagen durch die Distriktsverwaltungsbehörde dem Hypothekenamte mittheilen und dasselbe um Erlassung der Aufforderung an die Hypothekgläubiger ersuchen.
- 3) Die Aufforderung hat zu enthalten:
  - a) die Bezeichnung des Unternehmens, die Angabe des Betrages des zugesicherten Darlehens und der Dauer der Kulturrente;
  - b) die Bezeichnung der Hypotheken, welche der für das Darlehen und die Kulturrente zu bestellenden Sicherheit im Range ausweichen sollen;
  - c) die Mittheilung, daß die Beschreibung des Unternehmens mit den Plänen und Kostenvoranschlägen und der Bescheid der Kommission bei dem Hypothekenamte eingesehen werden kann;
  - d) die Eröffnung, daß die Einwilligung des Hypothekgläubigers in die Rangausweichung angenommen werde, wenn nicht innerhalb eines Monats bei dem Hypothekenamte schriftlich oder zu Protokoll Widerspruch erhoben werde.

Die Zustellung der Aufforderung erfolgt von Amtswegen nach den in der Civilprozeßordnung für Zustellungen gegebenen Vorschriften. Auf die öffent-

liche Zustellung findet Art. 18 des Gesetzes vom 23. Februar 1879, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, entsprechende Anwendung.

- 4) Ist innerhalb der Frist Widerspruch nicht erhoben worden, so hat das Hypothekengericht durch Beschluß auszusprechen, daß die Rangausweichung als von den Hypothetengläubigern bewilligt zu erachten sei,
- 5) Von dem Ergebnisse der Aufforderung ist der Distriktsverwaltungsbehörde unter Rückgabe der übersendeten Aktenstücke Mittheilung zu machen; die Distriktsverwaltungsbehörde setzt den Gesuchsteller davon in Kenntniß.

#### Art. 13.

Das Darlehen darf nur zur Ausführung des Unternehmens, für welches dasselbe bewilligt ist, verwendet werden.

Die ausgeführte Anlage ist von dem Kulturrentenpflichtigen in gutem Zustande zu erhalten.

Die Kommission kann im Falle nicht planmäßiger Verwendung von Darlehensgeldern nach freiem Ermessen die Auszahlung weiterer Theilbeträge einstellen oder von Bedingungen abhängig machen.

Der Anspruch auf die noch nicht ausbezahlten Darlehensbeträge kann nur mit dem Grundstücke, auf welchem das Unternehmen ausgeführt werden soll, veräußert werden und unterliegt nur der in dieses Grundstück stattfindenden Zwangsvollstreckung.

#### Art. 14.

Die Kulturrenten werden durch die Rentämter eingehoben und es steht denselben hiewegen das Vollstreckungsrecht zu.

#### Art. 15.

Dem Schuldner steht nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung frei, das Darlehen auch vor Ablauf der bestimmten Tilgungsperiode ganz oder theilweise entweder in baarem Gelde oder in Rentenscheinen zum Nennwerthe zurückzuzahlen oder in gleicher Weise die bestellte Realrente abzulösen.

Freiwillige theilweise Zurückzahlungen und Ablösungen sind unter dem Betrage von 100 Mark nicht gestattet.

In jedem dieser Fälle ist die Rente für das laufende Halbjahr voll zu entrichten.

#### Art. 16.

Rentenscheine können auch dann zu ihrem Nennwerthe zur Zurückzahlung des Darlehens oder zur Ablösung der Realrente verwendet werden, wenn die Zurückbezahlung oder Ablösung auf Verlangen der Kommission erfolgt.

#### Art. 17.

Die Höhe der Beträge, deren Zahlung im Falle der Kündigung Seitens des Schuldners oder der Anstalt die Tilgung der Restschuld oder die Ablösung der Rente ganz oder theilweise bewirkt, wird mit Rücksicht auf den zu Grunde liegenden Tilgungsplan durch Ministerialvorschrift bestimmt.

Ebenso wird die Art der Abrechnung bei Theilzahlungen durch Ministerialvorschrift geregelt.

#### Art. 18.

Die Bewilligung zur Löschung der für die Darlehen und Rente eingetragenen Hypotheken oder bestellten Realrenten wird von der Anstaltsverwaltung durch schriftliche Erklärung erteilt.

#### Art. 19.

Die Rentenscheine lauten auf den Inhaber, werden in Stücken zu 1000, 500, 200 und 100 Mark ausgegeben und mit vier vom Hundert in halbjährigen Raten verzinst.

Der Nennwerth der ausgegebenen Rentenscheine darf den Betrag der gewährten Darlehen nicht überschreiten.

Wird das Darlehen in baarem Gelde gegeben, so können Rentenscheine in der Höhe des gewährten Darlehens ausgegeben werden. Ein dabei erzielter Gewinn fällt dem Reservefond der Anstalt zu. Diesem Reservefond werden ferner die durch Nichterhebung und Verjährung von Zinscheinen, dann von verloosten oder gekündigten Rentenscheinen erzielten Summen, sowie die Zinsen der Kapitalien dieses Fonds zugewiesen.

## Art. 20.

Die fälligen Zinsabschnitte der Rentenscheine werden bei sämtlichen Stellen eingelöst, welche zur Einlösung von Zinsabschnitten der Staatsschuld bestimmt sind.

## Art. 21.

Den Inhabern der Rentenscheine steht kein Kündigungsrecht zu.

Die k. Staatsschuldentilgungsanstalt hat das Recht der Kündigung eines beliebigen Theiles oder auch des ganzen Betrages der umlaufenden Rentenscheine.

Insoweit die Rentenscheine nicht im Wege der nach Art. 15 und 16 vor Ablauf der Tilgungsperiode erfolgenden Kapitalsrückzahlung oder Rentenablösung eingelöst werden, ist zu deren Einlösung und Heimzahlung im Wege der Verloofung ein Betrag zu verwenden, welcher sich bildet aus:

- 1) den für jede der nach Art. 6 Abs. I und Abs. IV, dann Art. 9 Abs. II Ziff. 1 treffenden Tilgungsperioden erforderlichen Tilgungsbeträgen und den erparten Zinsen;
- 2) den vor Ablauf der Tilgungsperiode in Baarem erfolgten Kapitalsrückzahlungen und Rentenablösungen.

An den mit Bekanntgabe der Kündigung oder des Verloofungsergebnisses zu bestimmenden Terminen treten die betreffenden Rentenscheine außer Verzinsung und wird der Nennwerth derselben baar ausgezahlt.

Zur Ergänzung des Verloofungsplanes kann nach Verhältniß der vorhandenen Mittel eine entsprechende Anzahl von Rentenscheinen auch durch Ankauf Seitens der Anstalt dem Verkehre entzogen werden.

## Art. 22.

Auf die Rentenscheine finden in allen Beziehungen die für Schuldkunden der k. Staatsschuldentilgungsanstalt geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes vom 29. September 1861 (Gesetzblatt Seite 33) und zwar mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verjährung für Forderungen aus verloosten oder gekündigten Rentenscheinen, dann aus Zinsabschnitten zum Vortheile der Anstalt eintritt.



## Art. 23.

Die Verhandlungen und Bescheide in Landeskultur-Rentensachen sind gebührenfrei. Für Schuldbekennnisse und Bestellungen von Hypotheken und Realrenten, für Rangausweichungserklärungen zu Gunsten der Hypothekforderungen oder Realrenten, sowie für Eintragung und Löschung der Hypotheken und Realrenten werden Gebühren zur Staatskasse nicht erhoben.

Kosten, welche für Beiziehung von Sachverständigen und für sonstige zur Vorbereitung der Bescheide dienende Geschäfte, dann für Bestellung der Sicherheit erwachsen, sind vom Darlehenssucher zu tragen.

## Art. 24.

Insoweit die von den Schuldnern zu entrichtenden Kulturenten und Rückzahlungen, dann der Reservefond (Art. 19) zur Verzinsung und Tilgung der ausgegebenen Rentenscheine nicht ausreichen, sowie für die Kosten der Verwaltung der Anstalt sind die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten.

## Art. 25.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1884 in Kraft.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 21. April 1884.

**L u d w i g.**

Dr. Schr. v. Lub. Dr. v. Säufle. v. Maillinger. Dr. v. Kiedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Feilitzsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Ministerialrath  
im I. Staatsministerium des Innern,  
Neumahr.